

## Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

**Inhalt:** Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, S. 497. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld, S. 500. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gemünd, S. 505. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe, S. 505. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden *cc.*, S. 506.

(Nr. 10130.) Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890. Vom 16. September 1899.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen *cc.*  
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

## Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom

25. August 1876, Gesetz-Samml. S. 405, erhält folgende Zusätze und Abänderungen:

1. Nach §. 15 wird eingeschaltet:

§. 15 a.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe gelegen ist, Einspruch erhoben und durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen,

- a. daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,
- b. daß die wirthschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedelung überwiegt.

2. In §. 16 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrage auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntniß zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern den Antrag unter Hinweis auf die Befugniß, innerhalb der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist Einspruch auf Grund des §. 15 a bei der Ortspolizeibehörde zu erheben, bekannt zu machen.

3. Dem §. 16 wird als Absatz 4 hinzugefügt:

Wenn der Einspruch auf Grund des §. 15 a erhoben wird, so ist die Ortspolizeibehörde zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

4. Der Eingang des §. 17 erhält folgende Fassung:

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§§. 15, 15 a) u. s. w.

5. Dem §. 17 wird als Absatz 4 hinzugefügt:

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des §. 15 a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für nothwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid der Ortspolizeibehörde keiner weiteren Anfechtung.

6. Nach §. 17 wird eingeschaltet:

§. 17 a.

Auf den dem Grundeigenthum durch die Versagung der Ansiedelungsgenehmigung zugesügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen

Einspruch aus §. 15 a dieses Gesetzes stützt, die Bestimmungen der §§. 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705, Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Verfassungsbescheid endgültig oder rechtskräftig wird.

Der Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen: daß und für welche Grundfläche die Ansiedelungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

7. Im §. 19 erhält der Eingang des zweiten Tages folgende Fassung:  
Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 14 bis 17 a u. f. w.

## Artikel II.

Die im Artikel I bestimmten Zusätze und Abänderungen werden

1. in das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, Gesetz-Samml. S. 324,
  2. in das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, Gesetz-Samml. S. 243,
  3. in das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Samml. S. 173,
- an den entsprechenden Stellen in sinngemäßer Fassung aufgenommen.

In dem zu 3 aufgeführten Gesetze werden im Absatz 2 des §. 4 vor „der Ortspolizeibehörde“ die Worte „dem Landrath, in Städten“ und im Absatz 4 daselbst vor „die Ortspolizeibehörde“ die Worte „der Landrath, in Städten“ eingeschaltet.

## Artikel III.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Minister des Innern, der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Hupertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.  
Schönstedt. Brefeld. v. Gofler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.